

*Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 10.*

VII.

**Regulativ**  
für die  
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen  
Technischen Hochschule**  
**Besondere Bestimmungen der Abteilung für  
Landwirtschaft**

(Vom 18./19. Februar 1938.)\*

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

*Art. 1.* Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußstate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen und Praktika mit Erfolg erledigt hat.

*Art. 2.* Die *erste Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

- a) Eine Klausurarbeit aus dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaftslehre;
- b) je eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:
  1. Mathematik;
  2. anorganische und organische Chemie;
  3. allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie;
  4. spezielle Botanik I und II;
  5. Grundriß der Zoologie, einschließlich Vererbungslehre;
  6. Landwirtschaftliche Entomologie;
  7. Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haustiere;
  8. Betriebslehre I und II.

\* Unter Berücksichtigung der bis Ende März 1945 beschlossenen Änderungen.

Die Noten in sämtlichen Fächern und der Klausurarbeit haben einfaches Gewicht.

Das Thema der Klausurarbeit wird von der Abteilungskonferenz bestimmt.

**Art. 3.** Die *zweite Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden.

Die Prüfung ist eine mündliche. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Experimentalphysik I und II;
2. Petrographie;
3. Allgemeine Geologie;
4. Agrikulturchemie I (Bodenkunde und allgemeine Düngerlehre);
5. Agrikulturchemie II (Fütterungslehre);
6. Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzenzüchtung, Bodenbearbeitung und Düngung);
7. Allgemeine Tierzucht;
8. Bakteriologie I und II;
9. Nationalökonomie (Grundlehren).

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

**Art. 4.** Die *Schlußdiplomprüfung* kann frühestens am Schluß des 7. Semesters abgelegt werden. Für die Zulassung ist neben der Beibringung der in Art. 1 verlangten Ausweise der Nachweis zu leisten über eine einjährige, mindestens sechs aufeinanderfolgende Sommermonate umfassende Tätigkeit in einem geeigneten landwirtschaftlichen Betrieb für die Landwirte bzw. über eine einjährige Praxis in einem, verschiedene Richtungen der Milchverwertung umfassenden Molkereibetrieb für die Molkereitechniker. Ueber die Anerkennung der geleisteten Praxis entscheidet der Vorstand, dem vor ihrem Antritte die in Aussicht genommenen Betriebe bekanntzugeben sind.

Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und in einen schriftlichen Teil.

**Art. 5.** Die *mündliche* Schlußdiplomprüfung für Studierende der *Landwirtschaft* umfaßt 4 obligatorische Fächer und 5 Wahlfächer.

Die obligatorischen Fächer sind:

1. Spezieller Pflanzenbau I und II;
2. Rinderzucht und Pferdezucht I und II und Kleinviehzucht;
3. Betriebslehre III, IV und V;
4. Milchtechnik I und II.

Als Wahlfächer kommen in Betracht:

1. Rechtslehre (Einführung und Sachenrecht);
2. Alpwirtschaft und kulturtechnische Alpverbesserungen;
3. Tropische und subtropische Weltwirtschaftspflanzen I und II;
4. Weinbau und Vinification;
5. Obstbau und Obstverwertung;
6. Spezielle Fütterungslehre;
7. Gesundheitspflege der Haustiere und allgemeine Krankheits- und Seuchenlehre;
8. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte I und II;
9. Landwirtschaftliche Buchhaltung;
10. Landwirtschaftliches Bauwesen I und II;
11. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen;
12. Landwirtschaftliches Marktwesen.

Die Noten in den obligatorischen Fächern haben doppeltes, diejenigen in den Wahlfächern haben einfaches Gewicht.

*Art. 6.* Die *mündliche* Schlußdiplomprüfung für Studierende der *molkereitechnischen* Richtung umfaßt 5 obligatorische und 4 Wahlfächer. Die obligatorischen Fächer sind:

1. Spezieller Pflanzenbau I und II;
2. Rinderzucht und Pferdezucht I und II und Kleinviehzucht;
3. Milchtechnik I und II;
4. Bakteriologie des Molkereiwesens;
5. Betriebslehre III, IV und V.

Als Wahlfächer kommen in Betracht:

1. Rechtslehre (Einführung und Sachenrecht);
2. Alpwirtschaft und kulturtechnische Alpverbesserungen;
3. Chemie der Milch und Milchprodukte und technische Milchprüfung;
4. Gesundheitspflege der Haustiere und allgemeine Krankheits- und Seuchenlehre;
5. Spezielle Fütterungslehre;
6. Landwirtschaftliches Bauwesen I und II;

4

7. Landwirtschaftliche Buchhaltung;
8. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

Die Noten in den obligatorischen Fächern haben doppeltes, diejenigen in den Wahlfächern einfaches Gewicht.

*Art. 7.* Die *schriftliche* Schlußdiplomprüfung für die *Kandidaten beider Richtungen* besteht in der Bearbeitung eines Themas, das ausschließlich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf den Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz festgesetzt wird.

Unter Zustimmung der Abteilungskonferenz kann von den Studierenden der molkereitechnischen Richtung an Stelle der Ausarbeitung eines Themas die Durchführung einer Untersuchung in Agrikulturchemie oder im milchtechnischen bzw. bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Themata für die schriftlichen Diplomarbeiten werden den Bewerbern am Schlusse des sechsten oder eines höheren Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten hat spätestens drei Monate nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

*Art. 8.* Damit die Schlußdiplomprüfung als bestanden erklärt wird, ist sowohl für die mündliche Prüfung im Durchschnitt wie auch für die schriftliche Prüfung (Diplomarbeit) mindestens die Note 4 zu erreichen.

*Art. 9.* Auf der Diplommurkunde der Absolventen der molkereitechnischen Richtung wird bemerkt: „Mit Ausbildung in molkereitechnischer Richtung“.

Dieses Regulativ tritt am 1. April 1938 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 30. Dezember 1931 aufgehoben.

Zürich, den 18./19. Februar 1938.

Im Namen des Schweiz. Schulrates:

Der Präsident: *Rohn.*

Der Sekretär: *H. Bolzhardt.*

74221